

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 23.05.2011 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte haben Einwohner, einschließlich Kinder und Jugendliche, das Recht, zum Bericht des Bürgermeisters über wichtige Gemeindeangelegenheiten und zu den Beratungsgegenständen Fragen zu stellen. Ferner besteht die Möglichkeit, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich in die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse sowie Ortsbeiräte aufzunehmen. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohner sollten ihre Fragen, Vorschläge und Anregungen in der Regel schriftlich mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden einreichen. In der Fragestunde sind auch mündlich vorgetragene Anfragen, Vorschläge und Anregungen möglich. Sie sollen im Einzelfall drei Minuten nicht überschreiten. Schriftliche Anfragen werden in der Sitzung nur behandelt, wenn der Anfragende anwesend ist.

(4) Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen. Die Fragestellenden sind berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen.

(5) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen sind kurz und sachlich zu formulieren. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten Einwohnerfragestunde zu beantworten, es sei denn, die Gemeindevertretung entscheidet im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. **Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung ist er hierzu verpflichtet.**¹⁾ Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ~~Hauptverwaltungsbeamte~~ **Bürgermeister**¹⁾ oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem ~~Hauptverwaltungsbeamten~~ **Bürgermeister**¹⁾ und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 4 Befragung

(1) Zu bestimmten Vorhaben und Planungsabsichten können Einwohner-/Anlieger- oder Anwohnerbefragungen durchgeführt werden.

(2) Über die Durchführung einer Einwohnerbefragung entscheide die Gemeindevertretung.

(3) Die Einwohnerbefragung ist schriftlich durchzuführen. Über das Ergebnis ist die Gemeindevertretung zu informieren.

§ 5

Anliegerversammlung

(1) In Vorbereitung auf ganzheitliche Straßenbauvorhaben in Trägerschaft der Gemeinde (Baulast) sollen Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Beim Ausbau einzelner Teilanlagen kann eine Anliegerversammlung durchgeführt werden. Im Regelfall erfolgt eine Bekanntgabe im „Panketal Boten“. Der Bürgermeister oder ein Beauftragter des Bürgermeisters informiert die Anlieger über den Umfang sowie mögliche Kosten einschließlich einer geschätzten Höhe der Anliegerbeiträge.

(2) Über den Verlauf der Versammlung, über Einwände und Vorschläge der Anlieger ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6
Begrifflichkeit, Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 02.11.2011

Rainer Fornell
Bürgermeister

¹⁾ – gem. 1. Änderungssatzung, beschlossen am 24.10.2011, veröffentlicht im
Amtsblatt Nr. 11/2011 vom 30.11.2011

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 23.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.06.2011

Stefan Kadatz
stellv. Bürgermeister